

schaft menschlicher Aussagen, miteinander zu vermischen, also die Grundfrage der marxistischen Philosophie zu ignorieren.

Alein es geht bei dieser Problematik nicht nur um diese theoretisch wichtige Frage. Behauptungen derart, die im Strafprozeß festzustellende Wahrheit liege in der Übereinstimmung der tatsächlichen Umstände der Strafsache mit der Wirklichkeit, haben auch praktische Konsequenzen. Der Marxismus-Leninismus versteht unter Wahrheit allgemein formuliert die der Wirklichkeit entsprechende (adäquate) gedankliche Widerspiegelung dieser Realität im menschlichen Bewußtsein, wobei die Praxis, das praktische menschliche Handeln in seinen vielfältigen Formen den Maßstab dafür bildet, inwieweit das menschliche Bewußtsein die Realität richtig widerspiegelt. Werden aber Realität und Wahrheit durch derartige Behauptungen gleichgesetzt, so entfällt das Kriterium der Praxis, der praktischen Überprüfung. Von diesem Standpunkt aus ist es dann nur noch ein Schritt bis zur Bejahung der inneren Überzeugung als Kriterium der Wahrheit im Strafprozeß und damit zum Subjektivismus.¹⁷

Damit ist nicht gesagt, daß etwa die Bedeutung der inneren Überzeugung im Strafverfahren negiert wird. Ihr kommt entscheidende Bedeutung für das eigenverantwortliche Eintreten der Organe der Strafrechtspflege für die Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit ihrer Tätigkeit zu; aber sie ist nicht Kriterium der Wahrheit. Das Oberste Gericht hat wiederholt betont, daß die Frage, ob z. B. die Aussage eines Zeugen oder Angeklagten oder die daraus abgeleiteten Folgerungen des Gerichts zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten mit der objektiven Wahrheit übereinstimmen, nur an objektiven Kriterien gemessen werden kann.¹⁸ Die innere Überzeugung ist also nicht Kriterium der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit, sondern das objektiv begründete Wissen der Organe der Strafrechtspflege um die Wahrheit.

Die im Strafprozeß als Ziel der Beweisführung festzustellende Wahrheit ist stets objektive Wahrheit. Sie ist eine objektive Eigenschaft der Aussagen der Organe der Strafrechtspflege über das strafrechtlich relevante Handeln, ein, wie es Lenin ausgedrückt hat, Inhalt in den menschlichen Vorstellungen, „der vom Subjekt unabhängig ist, der weder vom Menschen noch von der Menschheit abhängig ist.“¹⁹ Die Wahrheit oder Unwahrheit der Aussagen der Organe der Strafrechtspflege hängt nicht vom Bewußtsein und Willen des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts oder Richters ab, nicht ihr Verstand bewirkt die Wahrheit der Erkenntnis nach seinen eigenen Gesetzen, sondern die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Aussagen ist abhängig von ihrer Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der objektiven, von den Mitarbeitern der Organe der Strafrechtspflege als Subjekten der Erkenntnis unabhängigen Realität, dem zur Zeit der strafprozessualen Untersuchung der Vergangenheit angehörenden strafrechtlich relevanten Handeln.

Dieser Standpunkt zur Objektivität der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit wendet sich gegen jegliche subjektivistischen Konstruktionen

17 Zu diesem Subjektivismus gelangte Wyschinski in seiner „Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“, als er die richterliche Überzeugung zum Hauptprinzip des Beweisrechts erhob und ihr die Funktion eines Kriteriums der Wahrheit einräumte

18 OG Urteil — Ust 5/66 —, in: NJ 1966, S. 447

19 Lenin, Materialismus und Empiriokritizismus, Berlin 1949, S. 111